

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 3 aufgrund einer Mitteilung eines Betroffenen iSd. § 9 Abs. 6 Verfo tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

Ein Betroffener wandte sich aufgrund des Artikels „Polizist verteilte Koran in Kärnten“, erschienen am 02.04.2015 auf „www.heute.at“, an den Presserat. Da die AHVV Verlags GmbH die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserates nicht anerkennt, wurde die Beschwerde als Mitteilung gewertet (§ 9 Abs. 6 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates).

In dem Artikel wird davon berichtet, dass der Betroffene, der Polizist und Muslim ist, im Rahmen des „Lies!“-Projekts einen Stand in Klagenfurt betrieben habe. Dabei seien Gratis-Koranexemplare verteilt worden. Darüber hinaus wurde ein Foto veröffentlicht, das den Polizisten und drei weitere Männer bei dem Stand zeigt, wobei die Gesichter der Abgebildeten verpixelt wurden. Auf eine „Heute“-Anfrage habe der Polizist nicht reagiert.

Des Weiteren wird in dem Artikel angemerkt, dass das „Lies!“-Projekt der salafistischen Szene zuzuordnen sei und dass dem Innenministerium kein etwaiger Undercover-Auftrag an den Polizisten bekannt sei.

Der betroffene Polizist kritisierte, dass er durch diesen Artikel in seiner Funktion als Polizeibeamter verunglimpft worden sei. Er habe sich in Podiumsdiskussionen immer klar gegen Radikalisierung ausgesprochen, zahlreiche Interviews in anderen Medien würden seine Linie von Toleranz und Verstand unterstreichen. Außerdem habe er den Stand nicht „betrieben“, sondern lediglich dort ausgeholfen, und es sei auch falsch, dass er auf die Anfrage nicht reagiert habe. „Heute“ habe lediglich in seiner Dienststelle angerufen und dann – obwohl er dort telefonisch nicht zu erreichen gewesen sei – eine Mail dorthin geschickt. Seine Handynummer hätte der Journalist ohne weiteres im Internet finden können.

Durch die Berichterstattung sei auch sein berufliches Fortkommen gefährdet, da er vor kurzem eine Bewerbung als Experte für Extremismusprävention gegen Jugendjihadismus an das BMI gerichtet

habe. Schließlich sei auch sein Ruf innerhalb der muslimischen Glaubensgemeinschaft beschädigt worden, da er durch die Anmerkung, dass beim BMI kein etwaiger Undercover-Auftrag bekannt sei, als „Spitzel“ dargestellt worden sei.

In einem weiteren Beitrag in der Tageszeitung „Heute“ vom 03.04.2015 wurde der Polizist damit zitiert, dass er den salafistischen Hintergrund von „Lies!“ nicht gekannt habe, als er am Infostand ausgeholfen habe. Er habe erst durch den Zeitungsartikel vom Vortag von dem radikalen Hintergrund erfahren. Er lehne Salafismus ab.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat hält zunächst fest, dass der Name des betroffenen Polizisten im Artikel nicht genannt wurde, auch nicht in abgekürzter Form; sein Gesicht wurde auf dem beigefügten Foto vollständig verpixelt.

Der Senat vertritt die Ansicht, dass unabhängig davon, ob der Polizist den Stand – wie zuerst berichtet – betrieben oder dort nur kurz ausgeholfen habe, es sich hierbei um ein Ereignis handelt, das für die Allgemeinheit relevant ist. Ein Polizist, der als Organ des Staates für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zuständig ist, trägt eine hohe Verantwortung. Von ihm kann ein erhöhtes Maß an Sensibilität verlangt werden. Bevor er sich für eine Initiative engagiert, sollte er sich über die Hintergründe der Initiative informieren. Dies gilt umso mehr, wenn er gemeinsam mit dieser Initiative öffentlich in Erscheinung tritt. Dass er an dem Stand tatsächlich mitgearbeitet hat, hat der Betroffene nicht bestritten. Dass er von dem Hintergrund dieser Initiative nichts gewusst hat, liegt in seinem Verantwortungsbereich. Das gilt besonders dann, wenn er eine Tätigkeit als Experte für Extremismusprävention gegen Jugendjihadismus anstrebt.

Die Behauptung, dass er den Stand betrieben habe, mag zwar unrichtig sein und diese Unrichtigkeit hätte auch vermieden werden können, wenn der Autor mit dem Betroffenen gesprochen hätte. Da der Journalist ernsthaft versucht hat, den Betroffenen zu erreichen, liegt jedoch kein journalistisches Fehlverhalten vor.

Selbst wenn man der Argumentation des Betroffenen folgte und dessen Meinung teilte, dass ihn der Journalist per Mobiltelefon hätte kontaktieren müssen, geht der Senat nicht von einem Verstoß gegen das Gebot der korrekten Wiedergabe von Nachrichten nach Punkt 2.1 des Ehrenkodex aus. Am 3.4.2015, einen Tag nach der Veröffentlichung des beanstandeten Berichts, erfolgte nämlich eine entsprechende Klarstellung und der Betroffene konnte ausführlich seine Sicht der Dinge in „Heute“ schildern. Damit wurde Punkt 2.5 des Ehrenkodex Genüge getan, wonach eine begründete Richtigstellung zu einem Bericht so weitgehend und so rasch wie möglich veröffentlicht werden soll.

Die Einleitung eines Verfahrens erscheint dem Senat somit nicht geboten.

Österreichischer Presserat
Senat 3
Vors. Dr.ⁱⁿ Irmgard Griss
16.06.2015